



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Mai 2012 (29.05)
(OR. en)**

9918/12

**FIN 347
INST 340
PE-L 30**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9712/12 FIN 327 SOC 346 – COM(2012) 204 final
9713/12 FIN 328

Betr.: – Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/020 ES/Comunidad Valenciana/Schuhe, Spanien)

– Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC10/2012 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 9712/12 FIN 327 SOC 346) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC10/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Dok. 9713/12 FIN 328) übermittelt.
2. Dem Vorschlag zufolge soll auf Antrag Spaniens hin ein Betrag von 1 631 565 EUR aus dem EGF bereitgestellt werden; der Antrag steht im Zusammenhang mit Entlassungen in der Schuhindustrie infolge der Verlagerung von Herstellungsprozessen in kostengünstigere Drittländer im Kontext weitgehender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge.

Zweck des Vorschlags für eine Mittelübertragung ist es, 1 631 565 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 05 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) zu übertragen.

3. Im Rahmen des vereinfachten Trilogs gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 wurde eine Einigung über die Inanspruchnahme des EGF und über den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag erzielt.
4. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 14. Mai 2012 geprüft.
5. Nach dieser Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF gemäß Dokument 9712/12 anzunehmen;
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung gemäß Dokument 9713/12 zuzustimmen;
 - den beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament und die Kommission zu billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des : Präsidenten des Rates

an den: Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2011/020 ES/Comunidad Valenciana/Schuhe, Spanien) in der von der Kommission am 4. Mai 2012 vorgelegten Fassung (COM(2012)204 final) gebilligt.

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002², wie er unter Nummer 20 der gemeinsamen Erklärung zu den nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf das Haushaltsverfahren anzuwendenden Übergangsmaßnahmen ausgelegt wird, teile ich Ihnen mit, dass der Rat die Mittelübertragung Nr. DEC10/2012 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012, die dem obengenannten Beschluss beigelegt ist, gebilligt hat.

(Schlussformel)

¹ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

² Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.